

Regionalbudget aus GAK-Mitteln 2019

Förderung von Klein-Projekten – CALL zum **16.08.2019, 12:00 Uhr**

Die LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V. (LAG) ruft im Rahmen der Umsetzung ihrer Entwicklungsstrategie zur Einreichung von Kleinprojekten auf, die über das Regionalbudget (GAK-Mittel)¹ gefördert werden sollen.

1. Übersicht

- Höhe des zur Verfügung stehenden Regionalbudgets in 2019 insgesamt: **100.000 Euro**
- Zusammensetzung: **GAK 90%**, Eigenmittel der **LAG 10%**
- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) ist die LAG
- Die LAG vergibt die Mittel im Rahmen eines Zuwendungsvertrages an Träger von Kleinprojekten = **Letztempfänger**
- Letztempfänger können sein:
 - juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts
 - natürliche Personen und Personengesellschaften
- Förderfähige Gesamtkosten eines Kleinprojektes: maximal **20.000 Euro** (KO-Kriterium!!)
- **Keine** Förderung von **Teilprojekten**, **keine Kumulierung** mit anderen Fördermitteln!
- **Bruttoförderung** bei Antragstellern, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind
- Zuschuss an den Letztempfänger: 80% der förderfähigen Kosten (d.h. maximal 16.000 €)
- Abrechnung der Projekte mit der LAG in 2019 bis spätestens **15.11.2019** (KO-Kriterium)
- Die Antragstellung erfolgt mittels vorgegebener Formulare

Förderfähig sind Projekte, die im GAK Rahmenplan nach Nummer 4.0 bis 9.0 eingestuft werden können **und** die der Umsetzung der IES der LAG dienen.

2. GAK-Rahmenplan (förderfähige Themen und Maßnahmen)

4.0 Dorfentwicklung

- Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsplanung
- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser sowie Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung („Co-Working Spaces“)
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Verlegung von Nahwärmeleitungen

¹ GAK = Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes. Die Erfüllung staatlicher Aufgaben ist grundsätzlich Sache der Länder (Art. 30 GG). Auf einigen Gebieten ermöglicht Art. 91 a GG die Mitwirkung des Bundes bei der Erfüllung der Länderaufgaben. Gemeinsame Finanzierung des Bundes und des jeweiligen Bundeslandes im Verhältnis von 60/40.

- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Dorfmoderation zur Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene
- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Vorhaben sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden

5.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

- Förderfähig sind dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale.
- Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

6.0 Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes

Wird in der der LAG Eider- und Kanalregion aus dem Regionalbudget nicht angeboten.

7.0 Breitbandversorgung ländlicher Räume

- Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke
Zuschüsse der Zuwendungsempfänger an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei Investitionen in leitungsgebundene oder funkbasierte Breitbandinfrastrukturen. Die Wirtschaftlichkeitslücke ist der Fehlbetrag zwischen Investitionskosten und Wirtschaftlichkeitsschwelle der Netzinfrastruktur. Bei leitungsgebundener Infrastruktur ist die Verlegung oder Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand förderfähig; bei funkbasierten Lösungen ist die Errichtung der technischen Netzinfrastrukturelemente bis einschließlich des Sendemastes förderfähig
- Verlegung von Leerrohren
Die Verlegung von Leerrohren (die für Breitbandinfrastruktur genutzt werden können) - mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard, z.B. „drei- oder mehrfach D 50“ - seitens des Zuwendungsempfängers als Bauherr oder sofern der Zuwendungsempfänger allein über die Nutzung der Leerrohre Verfügungsberechtigt ist.
- Vorbereitung und Begleitung
Informationsveranstaltungen, Machbarkeitsuntersuchungen, Planungsarbeiten und Aufwendungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen dienen.

8.0 Kleinunternehmen der Grundversorgung

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Gefördert werden eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro.

- Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, einschließlich des Erwerbs der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, deren Förderung die Bedingungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen erfüllen.
- Aufwendungen für Beratungsdienstleistungen, Architekten- und Ingenieurleistungen können ebenfalls gefördert werden, sofern sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des Investitionsvorhabens entstehen.

9.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

- Kauf, Errichtung und Umbau von Gebäuden einschließlich der nach Baurecht erforderlichen Nebenanlagen
- Innenausbau sowie
- der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt
- Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen in diesem Zusammenhang sowie Projektausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen

Nicht förderfähig sind:

- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Landankauf
- Kauf von Tieren
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- laufender Betrieb
- Unterhaltung
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- Bewegliche Gegenstände
- Ggf. weitere in der GAK oder der IES geregelten Ausschlusskriterien

3. IES - (förderfähige Themen und Maßnahmen)

- Das Projekt trägt in Abhängigkeit von den Kernthemen zur Erreichung von mindestens einem Ziel der IES bei. Themen und Ziele sind in der Anlage „Auswahlkriterien“ beschrieben.
- Das Regionalbudget wird abweichend von der IES nicht auf die Themen quotiert.
- Es gelten die in der IES festgelegten Bagatellgrenzen von **mindestens 3.000 Euro** Zuschuss für private und **7.500 Euro** für öffentliche Letztempfänger.

4. Verfahrensablauf und -bedingungen

Zur Einreichung von Projekten wird hiermit aufgerufen (CALL-Verfahren). Die Anträge müssen mit den vorgegebenen Formularen (siehe Anlagen) rechtsgültig unterschrieben und vollständig spätestens bis zum

16.08.2019, 12 Uhr mittags

bei der

LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.
z.Hd. Herrn Neumann
Raiffeisenstraße 4
24768 Rendsburg

in Papierform (einfache Ausfertigung) eingegangen sein. Zusätzlich ist der Antrag mit sämtlichen Unterlagen per Mail als PDF an m.neumann@eider-und-kanalregion-rendsborg.de einzusenden, ebenfalls spätestens bis zum 16.08.2019, 12 Uhr. Anträge, die später eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt!

Als Anlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Nachweis über die Eigentumsverhältnisse der Liegenschaften auf denen das Projekt umgesetzt werden soll
- Vordruck Kosten- und Finanzierungsplan
- Detaillierte Kostenermittlung und / oder Angebote
- Ggf. Erklärung zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Zeichnungen, Pläne, Fotos aus denen der Projektumfang und die Projektumsetzung hervorgehen

Die Anträge werden vom Regionalmanagement auf Vollständigkeit geprüft. Sollte diese nicht vorliegen, wird der Antrag vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

- Sollte ein Antragsteller mehrere Projekte beantragen wollen, so müssen diese von **1 bis n deutlich priorisiert** werden! Damit möglichst viele Projektträger in den Genuss des Regionalbudgets kommen können, wird im ersten Durchgang zunächst nur **ein Projekt pro Antragsteller** bewertet.
- Die geprüften Anträge werden dem Projektbeirat zur Entscheidung vorgelegt. Im Rahmen einer Projektbeiratsitzung tragen die Projektträger ihr Vorhaben persönlich vor. Anschließend bewertet der Beirat unter Ausschluss der Öffentlichkeit die Anträge anhand der reduzierten Auswahlkriterien (siehe Anlage Auswahlkriterien).
- Zunächst werden nur die Projekte bewertet, die vom jeweiligen Antragsteller mit Stufe „1“ priorisiert wurden.

- Sollte das Budget (zur Verfügung stehen insgesamt 100.000 Euro!) in der ersten Priorisierungsstufe nicht ausgeschöpft werden, kommen die nächsten Priorisierungsstufen in die Bewertung.
- Aus der Punktzahl ergibt sich ein **Ranking**, das darüber entscheidet, welche Projekte bei Budgetüberzeichnung gefördert werden.
- Bei Punktgleichstand entscheidet das **Los**.
- Projekte, die nicht zum Zuge kommen, können **beim nächsten Call** wieder (aktiv!) eingebracht werden – eine automatische Übertragung erfolgt nicht.
- Bei nicht Ausschöpfen des Budgets im jeweiligen Kalenderjahr, verfallen die Mittel zum Jahresende. Eine Übertragung ist fördertechnisch nicht möglich.

Nach der Projektauswahl werden die Teilnehmer des CALLs am folgenden Werktag über das Ergebnis informiert.

- Die LAG schließt mit den Letztempfängern einen **Zuwendungsvertrag** (siehe Vertragsmuster).
- Das Projekt darf erst nach Vertragsschluss begonnen werden, ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn entfällt.
- Beihilfen werden ausschließlich als **De-Minimis-Beihilfen** gewährt.
- Projekte, die nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen und abgerechnet werden können oder die die förderfähigen Kosten von 20.000 Euro nachträglich überschreiten, **verlieren den vereinbarten Zuschuss!**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Regionalmanagement

LAG Eider- und Kanalregion Rendsburg (AktivRegion) e.V.
 Raiffeisenstraße 4 + 24768 Rendsburg
 Tel.: 04331 - 94540-10
 E-Mail: info@eider-und-kanalregion-rendsborg.de

Rendsburg, 17.07.2019

Anlagen

Die Anlagen sind Bestandteil des CALLs

- Projektauswahlkriterien
- Besetzung des Projektauswahlgremiums
- Förderantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan
- Vertragsmuster